



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung/Steuerabteilung	Sachbearb.: Herr Erb/Frau Rickert
-----------------	---	--------------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Erlass einer Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer

Produktgruppe: 61.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zum bisherigen Sachverhalt wird auf Vorlage VIII/212 verwiesen, mit der die Verwaltung beauftragt wird, die Einführung einer Zweitwohnungsteuer in Schmallenberg vorzubereiten.

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer folgt der Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte und Gemeindebundes.

Steuersatz:

Der Steuersatz wird mit 12 v.H. vorgeschlagen. Die Erhebung der Steuer soll erstmals ab dem 01.01.2011 erfolgen.

Eine Abfrage beim Städte- und Gemeindebund NRW hat ergeben, dass der niedrigste Steuersatz 5 v.H. (Gemeinde Much) und der höchste Steuersatz 12 v.H. (u.a. Stadt Winterberg) beträgt. Der vorgeschlagene Steuersatz von 12 v.H. spiegelt die örtliche Situation auch im Hinblick auf die Stadt Winterberg wieder.

Die Zweitwohnungsteuer stellt eine mittelbare Gegenleistung durch die Verwendung ihrer Einnahmen für die gemeindliche und touristische Infrastruktur dar. Daher sind auch keine Ermäßigungstatbestände in der Satzung vorgesehen.

Weitere Verfahrensweise

Nach Erlass der Satzung wird zusätzlich eine Information über die Presse und die städtische Internetseite erfolgen. Anschließend wird eine schriftliche Befragung stattfinden. Hier wird u.a. ermittelt, ob eine Zweitwohnung i. S. des § 2 des Satzungsentwurfes über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer besteht. Um über eine Rechtsgrundlage für diese Befragung zu verfügen, ist vor der Befragung die Satzung zu erlassen.

Zunächst werden die mit Nebenwohnsitz gemeldeten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schmallenberg (ca. 850 gemeldete Personen) angeschrieben. Weiterhin erfolgt die Befragung von Objekten wie Campingplätzen, Mehrfamilienhäusern etc. Zusätzlich wird vom Katasteramt des Hochsauerlandkreises eine Leerstandsauswertung angefertigt. Aus dieser ist ersichtlich, in welchen Häusern niemand gemeldet ist, um so auch eventuell Steuerpflichtige zu ermitteln.

Diese o.g. Personengruppen erhalten ein Anschreiben mit Fragebogen, auf dem sie Angaben zur Zweitwohnung machen müssen. Den potenziellen Steuerpflichtigen wird eine Frist zur Beantwortung von 14 Tagen eingeräumt. Im Anschluss werden durch einen Datenabgleich eventuelle Lücken geschlossen.

Im Übrigen besteht gem. § 7 des Satzungsentwurfes über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer die Pflicht der Anzeige und Mitteilung einer Zweitwohnung innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der o.g. Satzung.

Das Ergebnis der Erfassung wird in der letzten Ratsitzung dieses Jahres bekanntgegeben.

Als Anlage 1 ist der Entwurf der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer und als Anlage 2 eine Karte von Nordrhein-Westfalen beigelegt. Aus dieser ist ersichtlich, welche Gemeinden in NRW eine Zweitwohnungssteuer erheben und wie hoch der jeweilige Steuersatz ist.